

Konkrete Fragen nach bedeutsamen Einzelheiten, die der nicht-geständige Beschuldigte in der Erstvernehmung nur andeutete, oder zu bisher noch nicht behandelten Komplexen und Details können hier den Überraschungseffekt erzielen.

- taktische Anwendung des Themenwechsels

Diese Maßnahme ist besonders darauf gerichtet, die Vorbereitung des Beschuldigten auf den Gegenstand der nächstfolgenden Vernehmung zu erschweren.

Ein Überraschungsmoment ist durch den Themenwechsel dann wahrscheinlich, wenn der Beschuldigte zu bestimmten Tatbeständen/ Teilhandlungen noch nicht ausgesagt hat und annimmt, das Untersuchungsorgan hätte keine Kenntnis von diesen Umständen bzw. wenn er die Vernehmung zu Komplexen als abgeschlossen ansieht, obwohl hierzu noch nicht die volle Wahrheit ausgesagt wurde.

Eine plötzliche, ohne vorherige Andeutung zu diesen Teilhandlungen gestellte konkrete Frage kann dem Untersuchungsführer taktische Vorteile bringen - soweit der Beschuldigte die Frage nicht schon lange erwartet hat.

In gleicher Weise ist die auf der Grundlage einer exakten Untersuchungsplanung gewollt unchronologische und auch nicht komplexmäßige Vernehmungsführung nutzbar. Auch diese Methode gestattet es dem nichtaussagebereiten Beschuldigten nur wenig, sich auf die folgende Vernehmung vorzubereiten.

Grundsatz bei der taktischen Anwendung des Themenwechsels ist, die aufgegriffenen Problemkreise umfassend und tiefgründig zu erarbeiten. Es ist auch zu beachten, daß zu häufiger Themenwechsel den Gesamtumfang der Untersuchungen offenbart und damit genau eine gegenteilige Wirkung erzielt.

Das darf aber nicht damit verwechselt werden, dem aussagebereiten Beschuldigten nunmehr keinerlei Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Vernehmung zu geben, obwohl für ihn eine Vorbereitung notwendig ist, um exakte Aussagen tätigen zu können.